

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.20 vom 23. September 2022

Ag Versicherungsgericht, 2022-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2022.20

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.20 du 23 septembre 2022

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.20 del 23 settembre 2022

Erwägungen

E. 4

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

E. 4.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Dezember

- 9 - 2021 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 4.2

Das vorliegende Verfahren betrifft Beiträge und damit keine Leistung im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt (§ 22 Abs. 1 lit. e VKD). Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.3

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG), denn die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks Vornahme ergänzender Abklärungen gilt als anspruchsbegründendes Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235 mit Hinweisen). Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2021 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'000.00 zu bezahlen. Zustellung an: den Beschwerdeführer (Vertreter; 2-fach) die Beschwerdegegnerin das Bundesamt für Sozialversicherungen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

- 10 - Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des

Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 23. September 2022 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Roth Schweizer

E. 5

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen;

E. 6

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten des Staates." 2.2. Mit Vernehmlassung vom 3. Februar 2022 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

- 3 - Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Mit Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2021 (Vernehmlassungsbefehl [VB] 343-349; vgl. auch die diesem zu Grunde liegenden Beitragsverfügungen vom 15. September 2021 [VB 193 ff.]) ging die Beschwerdegegnerin von einem beitragspflichtigen Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Einkünfte aus Tätigkeit als Architekt sowie Liegenschaftserträge aus Geschäftsvermögen) von Fr. 1'077'000.00 (Jahr 2010) respektive Fr. 820'600.00 (Jahr 2011) aus. Zur Begründung führte sie dazu im Wesentlichen aus, dass die Qualifikation der Liegenschaften als Privat- oder Geschäftsvermögen nach den entsprechenden Feststellungen der Steuerbehörden zu erfolgen habe und dass von keinem Veranlagungsfehler ausgegangen werden könne. Die Qualifikation der Liegenschaften durch die Steuerbehörde sei letztinstanzlich vom Bundesgericht gestützt worden. Es würden kaum Möglichkeiten bleiben, den Sachverhalt anders als die Steuerbehörde zu beurteilen; zudem würde damit die steuer- und AHV-rechtliche Parallelität umgestossen werden. Es sei deshalb auf die rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen, weshalb die Kapitalerträge aus denjenigen Liegenschaften, die von den Steuerbehörden als Geschäftsvermögen qualifiziert worden seien, nach Art. 17 AHVV sowie Rz. 1009 WSN (Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbenden in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2008 [Stand 1. Januar 2021]) in vollem Umfang beitragspflichtig seien (VB 343 ff.). Der Beschwerdeführer macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, über die steuerrechtliche Qualifikation der fraglichen Liegenschaften als solche sei nie rechtskräftig entschieden worden. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 1. Juli 2020 stehe ihm mangels Rechtsschutzinteresses bezüglich der durch die Steuerbehörde erfolgten Zuordnung von Liegenschaften zum Privat- oder Geschäftsvermögen kein Beschwerderecht zu. Diesbezüglich sei dem Steueramt T. die Beweispflicht für einen späteren Zeitpunkt überbunden worden. Die Beschwerdegegnerin könne sich demnach nicht ohne Weiteres auf die steuerliche Zuordnung der Liegenschaften stützen. Die fraglichen Liegenschaften seien aufgrund ihrer wirtschaftlich-technischen Funktion als Privatvermögen (Anlagezwecke) zu qualifizieren (vgl. Beschwerde S. 5 ff.). Strittig und zu prüfen ist demnach, ob die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2021 zu Recht persönliche AHV/IV/EO-Beiträge für Selbständigerwerbende für die Beitragsjahre 2010 und 2011 auf einem beitragspflichtigen Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 1'077'000.00 (Jahr 2010) respektive Fr. 820'600.00 (Jahr 2011) erhoben hat.

- 4 - 2.1. Gemäss Art. 4 Abs. 1 AHVG, Art. 3 Abs. 1 IVG und Art. 27 Abs. 2 EOG schulden erwerbstätige Versicherte Beiträge auf dem aus ihrer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit fliessenden Einkommen. Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG; dazu sogleich E. 2.2.). Die Festsetzung und der Bezug der AHV-Beiträge obliegen nach Art. 63 Abs. 1 lit. a und c AHVG der zuständigen Ausgleichskasse. Gleiches gilt für die IV- und EO-Beiträge (vgl. Art. 60 Abs. 2 IVG und Art. 21 Abs. 2 EOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. a und c AHVG). Für die Bemessung der IV- und EO-Beiträge sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar (Art. 3 Abs. 1 IVG, Art. 27 Abs. 2 EOG). 2.2. Als selbstständiges Einkommen gelten laut Art. 17 AHVV alle in selbstständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 DBG und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Art. 17 AHVV nimmt die in Art. 18 Abs. 1 DBG verwendeten Begriffe wieder auf und verweist überdies bezüglich der Kapital- und Überführungsgewinne auf Art. 18 Abs. 2 DBG sowie hinsichtlich der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf Art. 18 Abs. 4 DBG. Dies führt bei der Umschreibung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit zu einer Harmonisierung zwischen dem Beitragsrecht der AHV und dem Steuerrecht, soweit das AHVG und die AHVV keine abweichenden Regelungen enthalten (vgl. BGE 147 V 114 E. 3.1 und 3.2 S. 117 mit Hinweis auf BGE 134 V 250 E. 3.2 S. 253). 2.3. Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Berechnung der Beiträge Selbstständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, so werden die massgebenden Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer entnommen (Art. 23 Abs. 2 AHVV).

- 5 - Diese Bindung betrifft mithin nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschlägt daher nicht die Fragen, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit vorliegt und ob die Person, die das Einkommen bezogen hat, beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des Rechts der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 80 E. 2c). Das gilt namentlich auch für die Qualifikation eines Vermögensbestandteils als Privat- oder Geschäftsvermögen, zumal diese Unterscheidung steuerrechtlich häufig ohne Belang ist, da steuerrechtlich der Ertrag sowohl aus Privat- als auch aus Geschäftsvermögen steuerbar ist. Die Steuermeldung ist daher mit Bezug auf den Vermögensertrag keine zuverlässige Grundlage für die AHV-Beitragsfestsetzung, weshalb die Qualifikation als beitragsfreier Kapitalertrag auf Privatvermögen oder beitragspflichtiges Einkommen aus Geschäftsvermögen im Beitragsfestsetzungsverfahren erfolgen muss. In Bezug auf den Vermögensgewinn ist demgegenüber auch steuerrechtlich die Unterscheidung von Geschäfts- und Privatvermögen von Bedeutung, weshalb sich die AHV-Behörden in der Regel auf die

Steuermeldung verlassen können und eigene nähere Abklärungen nur dann vornehmen müssen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (BGE 134 V 250 E. 3.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_897/2013 vom 27. Juni 2014 E. 2.2.1 und 2.2.2 [in BGE 140 V 241 nicht publizierte Erwägungen]).

2.4. 2.4.1. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob Einkünfte oder Vermögenszuwächse (Erträge, Gewinne) aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 AHVG herrühren, bildet die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen (BGE 125 V 383 E. 2b). Das AHV-Beitragsrecht versteht bezüglich des Begriffs des Geschäftsvermögens auf das Steuerrecht (BGE 147 V 114 E. 3.3.1.1 S. 118). Gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 3 DBG und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

2.4.2. Indizien für eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler stellen etwa die (systematische oder planmässige) Art und Weise des Vorgehens (aktives, wertvermehrendes Tätigwerden durch Parzellierung, Überbauung, Werbung etc., Erwerb in der offenkundigen Absicht, die Liegenschaft möglichst rasch mit Gewinn weiterzu-

- 6 - verkaufen, Ausnützung der Marktentwicklung), die Häufigkeit der Liegenschaftsgeschäfte, deren Finanzierung durch den Einsatz bedeutender fremder Mittel oder der Veräusserungserlöse, der enge Zusammenhang mit der (haupt-)beruflichen Tätigkeit des Pflichtigen, spezielle Fachkenntnis und eine kurze Besitzesdauer dar (Urteil des Bundesgerichts 9C_591/2016 vom 21. März 2017 E. 3.2.1 mit weiteren Hinweisen). Jedes dieser Indizien kann zusammen mit anderen, im Einzelfall aber unter Umständen auch bereits allein zur Annahme einer Erwerbstätigkeit ausreichen (Urteil des Bundesgerichts H 210/02 vom 5. Februar 2003 E. 4 mit Hinweis auf BGE 125 II 118 E. 3c). Nicht erforderlich für die Annahme einer beitragspflichtigen (selbstständigen) Erwerbstätigkeit ist die nach aussen sichtbare Teilnahme am Wirtschaftsverkehr (BGE 141 V 234 E. 6.2 am Ende; Urteil des Bundesgerichts 9C_591/2016 vom 21. März 2017 E. 3.2.1 mit weiteren Hinweisen).

2.4.3. Keine selbstständige Erwerbstätigkeit bzw. kein gewerbsmässiger Immobilienhandel liegt demgegenüber vor, wenn lediglich das eigene Vermögen verwaltet wird, insbesondere etwa durch die Vermietung eigener Liegenschaften. Daran ändert nichts, wenn das Vermögen umfangreich ist, professionell verwaltet wird und kaufmännische Bücher geführt werden. Überdies liegt normalerweise private Vermögensverwaltung vor, wenn der Eigentümer seine Liegenschaft(en) mit Wohn- oder Geschäftsbauten überbaut, um aus deren Vermietung einen Ertrag zu erzielen. Dies gilt - ohne Hinzutreten weiterer Umstände - selbst dann, wenn zur Werterhöhung und Erleichterung des Weiterverkaufs Stockwerkeigentumseinheiten begründet werden. Allerdings setzt dies voraus, dass das Geschäft nicht ausschliesslich mit fremden Mitteln finanziert worden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_591/2016 vom 21. März 2017 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

3. 3.1. Im angefochtenen Einspracheentscheid stützte sich die Beschwerdegegnerin zur Berechnung der persönlichen Beiträge für die Beitragsjahre 2010 und 2011 auf die Steuermeldungen des Kantonalen Steueramts vom 6. Juli 2021 betreffend die Veranlagungen der direkten Bundessteuer für die Jahre 2010 (VB 187) und 2011 (VB 189). Zu prüfen ist demnach, ob diese eine taugliche Grundlage darstellen.

3.2. Der Beschwerdeführer war bei der Beschwerdegegnerin als Selbständigerwerbender mit seiner Einzelunternehmung "E." angemeldet, bis deren Sitz am 1. Dezember 2013 in den Kanton B. verlegt wurde (vgl. VB 18). Gemäss Handelsregister hat die Unternehmung folgenden Zweck: Ausführen und

Planen von Architekturarbeiten sowie Generalunternehmung (vgl. www.zefix.ch; zuletzt besucht am 12. September 2022).

- 7 - Aus dem Einspracheentscheid der Gemeinde T. vom 12. Juli 2017 betreffend die Einsprache des Beschwerdeführers gegen die Steuerveranlagung vom 23. Oktober 2015 (Kantons- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2010) geht hervor, dass der Beschwerdeführer Eigentümer mehrerer Liegenschaften war. Die Steuerkommission qualifizierte diverse Liegenschaften im Jahre 2010 von Privat- zu Geschäftsvermögen um (vgl. VB 292 ff.). Der Beschwerdeführer erhob dagegen Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, welches mit Urteil 3-RV.2017.174 vom 23. Mai 2019 auf den Antrag bezüglich der Qualifizierung der fraglichen Liegenschaften als Privat- statt als Geschäftsvermögen mangels Rechtsschutzinteresses nicht eintrat (vgl. VB 312). Zur Begründung führte das Spezialverwaltungsgericht in den E. 3.3. bis 3.5. aus, die Steuerkommission T. hätte gar nicht auf die Einsprache bezüglich der Qualifikation der Liegenschaften eintreten dürfen, weil damit keine Abänderung des steuerbaren Einkommens und/oder des steuerbaren bzw. satzbestimmenden Vermögens beantragt worden sei (VB 311 f.). So seien die aus einer Liegenschaft resultierenden Einkünfte stets als steuerbares Einkommen zu erfassen, und die Steuerkommission habe trotz der (neuen) Qualifikation der fraglichen Liegenschaften als Geschäftsvermögen für den Liegenschaftsunterhalt weiterhin zugunsten des Beschwerdeführers den Pauschalabzug gewährt (vgl. VB 309), womit sich die Qualifikation im massgebenden Steuerjahr 2010 nicht auf die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren bzw. satzbestimmenden Vermögens auswirke. Daher sei auch eine verbindliche Feststellung über die Qualifikation der Liegenschaften nicht zulässig gewesen (VB 312). Diese Auffassung wurde in der Folge sowohl vom Verwaltungsgericht mit Urteil WBE.2019.222 vom 27. März 2020 (VB 317 ff.) als auch vom Bundesgericht mit Urteil 2C_392/2020 vom 1. Juli 2020 (VB 245) bestätigt (vgl. VB 245; 321 ff.). Bezüglich der Steuerperiode 2011 ergibt sich hinsichtlich der Qualifikation der Liegenschaften sodann ebenfalls, dass das Spezialverwaltungsgericht mit Urteil 3-RV.2017.175 vom 17. Dezember 2020 im Wesentlichen mit derselben Begründung wie im Urteil 3-RV.2017.174 vom 23. Mai 2019 nicht auf den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführenden eintrat (vgl. VB 334 ff.). 3.3. Fest steht, dass diverse Liegenschaften vom Steueramt T. in den Steuerperioden 2010 und 2011 neu als Geschäfts- statt wie zuvor als Privatvermögen qualifiziert wurden. Die entsprechenden Steuertaxationen sind in Rechtskraft erwachsen. Die Neuqualifikation verschiedener Liegenschaften als Geschäftsvermögen wurde jedoch – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. VB 347) – nicht vom Bundesgericht "gestützt", sondern das Bundesgericht ging (wie bereits das Steuerrekursgericht und das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau; vgl. VB 309; 322 f.) davon aus, dass bezüglich des entsprechenden Antrags kein Rechtsschutzinteresse bestehe, da aufgrund der Umqualifikation der betroffenen Liegenschaften

- 8 - keine Veränderung der massgebenden Steuerfaktoren erfolgt sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_392/2020 vom 1. Juli 2020 E. 2.3 – 2.5; VB 243 ff.). Aus diesem Grund könne kein für die Beschwerdeführung erforderliches schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur aus den Sachumständen hergeleitet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_392/2020 vom 1. Juli 2020 E. 2.4.2; VB 245). Rechtsprechungsgemäss bezieht sich die Bindungswirkung der Steuerveranlagung nur auf Qualifikationen, welche steuerliche Auswirkungen hatten (vgl. BGE 147 V 114 E. 3.4.2 S. 120 f.; Urteil des

Bundesgerichts 9C_347/2021 vom 14. Oktober 2021 E. 2.2.3). Vorliegend zeitigten die Qualifikationen der Liegenschaften (neu) als Geschäftsvermögen aber – wie dargelegt – gerade keine steuerrechtlichen Auswirkungen (vgl. E. 3.2. hiervor), womit eine Bindungswirkung zu verneinen ist und die steuerrechtliche Qualifikation allenfalls als Indiz für die AHV-rechtliche Beitragsfestsetzung dient. Zudem hat die Beschwerdegegnerin festgehalten, dass die mehrmalige "Umqualifizierung der Vermögenswerte" durch die Steuerbehörde "sonderbar bleib[e]" (vgl. VB 348). Die Beschwerdegegnerin holte jedoch einzig die im Steuerjustizverfahren ergangenen Entscheide ein (vgl. VB 262). Bezüglich der zur Prüfung des Vorliegens einer Erwerbstätigkeit als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler entwickelten Kriterien (vgl. E. 2.4.2. hiervor) nahm die Beschwerdegegnerin keine Abklärungen vor, obwohl ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung bestanden (vgl. E. 2.3. hiervor), womit sie den Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 13 ff. zu Art. 43 ATSG) verletzt hat. Die Sache ist demnach zu weiteren entsprechenden Abklärungen – wie eventualiter beantragt (vgl. Rechtsbehörden Ziff. 4) – an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dabei wird sie insbesondere die Steuerakten sowie die Akten aus allfälligen früheren (Gerichts-)Verfahren (vgl. die im Einspracheentscheid der Steuerkommission T. vom 12. Juli 2017 erwähnten Gerichtsentscheide; VB 295 ff.) beizuziehen haben und unter Würdigung der gesamten wirtschaftlichen Gegebenheiten zu prüfen haben, ob bezüglich der Steuerperioden 2010 und 2011 gewerbsmässiger Immobilienhandel und damit selbständiges Erwerbseinkommen aus Geschäftsvermögen vorlag (vgl. hierzu E. 2.4. hiervor). Bei diesem Ausgang erübrigt es sich, auf die Rüge des Beschwerdeführers betreffend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdegegnerin einzugehen (vgl. Beschwerde S. 13). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.